

## Zitat-Bearbeitung nicht kenntlich gemacht

### Thüringens AfD-Landeschef Höcke äußert sich bei Pegida in Dresden

Eine Wochenzeitschrift berichtet online unter der Überschrift „Sturm um Höcke“ über einen Auftritt des thüringischen AfD-Landeschefs bei einer Pegida-Demonstration in Dresden. Unter anderem wird dieser wie folgt zitiert: „Wir werden diese sogenannte Zivilgesellschaft dann leider trockenlegen müssen.“ Ein Leser der Zeitschrift teilt mit, Björn Höcke werde falsch zitiert. Er habe wörtlich gesagt: „Und auch das werden wir abstellen, wenn wir in Regierungsverantwortung sind. Wir wollen ein freies Land. Wir wollen, dass unsere Bürger sich frei und unmanipuliert eine Meinung machen können. Der Staat darf nicht als Ideologieproduzent auftreten und deswegen werden wir diese sogenannte Zivilgesellschaft, die aus Steuergeldmillionen finanziert wird und sich daraus nährt, dann leider trockenlegen müssen.“ Der Aufforderung, das richtigzustellen, sei die Redaktion nicht nachgekommen. Die Rechtsvertretung der Zeitung äußert sich zu der Beschwerde. Björn Höcke, davon dürfe man ausgehen, hätte sich bei der Zeitschrift gemeldet, wenn er sich falsch zitiert gesehen hätte. Dies sei nicht geschehen. Er fühle sich also offensichtlich richtig wiedergegeben.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion hat das Höcke-Zitat wie vom Beschwerdeführer angegeben bearbeitet. Das gesteht sie in ihrer Stellungnahme auch ein. Das Gremium stimmt dem Beschwerdeführer darin zu, dass solche Bearbeitungen hätten kenntlich gemacht werden müssen. Dabei ist es unerheblich, ob der Sinn des Zitats durch die Bearbeitung unangetastet bleibt. Ein sinngemäßes, aber nicht wörtliches Zitieren wäre der Redaktion zum Beispiel durch die Verwendung eines indirekten Zitats leicht möglich gewesen.

**Aktenzeichen:**0187/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis